Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/37_2016

Lausanne, 2. September 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. September 2016 (2C_62/2015)

Genfer Grosser Rat darf Tarife für Verkehrsbetriebe festlegen

Das Bundesgericht bestätigt die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Genf zur Festlegung der Tarife für die Genfer Verkehrsbetriebe. Die nach Annahme der kantonalen Initiative "Stopp den Tariferhöhungen bei den Genfer Verkehrsbetrieben!" eingeführte Kompetenzregelung ist mit Bundesrecht vereinbar.

Die Stimmberechtigten des Kantons Genf hatten im Mai 2014 die Initiative "Stopp den Tariferhöhungen bei den Genfer Verkehrsbetrieben!" ("Stop aux hausses des tarifs des Transports publics genevois!") angenommen. Der Grosse Rat des Kantons Genf erliess in der Folge eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Genfer Verkehrsbetriebe. Demnach soll der Grosse Rat auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Genfer Verkehrsbetriebe (TPG) die neuen Tarife bestimmen. Die Änderung trat am 14. Dezember 2014 zusammen mit den neuen Tarifen in Kraft. Das Genfer Kantonsgericht wies Beschwerden gegen die Neuregelung ab.

Das Bundesgericht weist an seiner Beratung vom Freitag die Beschwerde von zwei Privatpersonen ab und bestätigt die Zulässigkeit der Tarifkompetenz des Genfer Grossen Rates. Zwar hält Artikel 15 des Eidgenössischen Personenbeförderungsgesetzes fest, dass die Verkehrsunternehmen selber die Tarife für ihre Leistungen festlegen. Die TPG sind indessen eine autonome Anstalt kantonalen Rechts. Wie weit dieser Anstalt Autonomie zukommen soll, bestimmt der kantonale Gesetzgeber. Der Kanton ist Eigner der TPG, hat auf diese vollen Zugriff und kann damit dem Grossen

Rat die Kompetenz zur Tarifgestaltung einräumen, auch wenn das Transportunternehmen eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_62/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.